

Bezirksamt Heepen, 15.01.2026

Das Rechtsamt der Stadt Bielefeld antwortet per Mail am 15.01.2026:

Text der Anfrage:

„Warum wurden die beiden Anträge des Einzelvertreters von Die Linke, Herrn Lücke, zur Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst vom 27.11.25 (siehe TOP 6.3 [Zeitplan Catterick] und TOP 6.4 [Tempo 30 Elpke]) jeweils auf die Tagesordnung genommen und zur Abstimmung gebracht, obwohl gemäß § 4 (3) S. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld i. V. m. § 36 (5) S. 2 Gemeindeordnung NRW nur einem Fünftel der 17 Mitglieder der Bezirksvertretung Stieghorst oder einer Fraktion der Bezirksvertretung Stieghorst das Antragsrecht zusteht?“

Antwort:

Gemäß § 36 Abs. 5 S. 2 GO NRW finden auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält.

Dementsprechend regelt **§ 21 Abs. 1 S. 3 bis 6 der Geschäftsordnung des Rates** für die Bezirksvertretungen Folgendes:

„...**Jedes Mitglied** der Bezirksvertretung **kann** Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, einreichen. Sie sind schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die **Frist** gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

Der/Die Bezirksbürgermeister/in **hat** dabei Vorschläge **aufzunehmen**, die ihm/ihr innerhalb dieser **Frist** von einem **Fünftel der Bezirksvertretungsmitglieder oder einer Fraktion** vorgelegt werden.“

Die Besonderheit ist hiernach, dass – abweichend von § 4 Abs. 3 S. 1 der Geschäftsordnung des Rates - jedes Mitglied der Bezirksvertretung Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten **kann**.

Der/die Bezirksbürgermeister*in ist aber nach der o.g. Geschäftsordnungsregelung nur **verpflichtet**, Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 Geschäftsordnung des Rates von einem Fünftel der Bezirksvertretungsmitglieder oder

einer Fraktion vorgelegt werden. Dieses Quorum entspricht der gesetzlichen Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 GO.

*Hinsichtlich der Vorschläge von Einzelvertretern, die nicht (zusammen) das Quorum von einem Fünftel erreichen, trifft der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin die Entscheidung, ob ein Vorschlag in die Tagesordnung aufgenommen wird, **nach billigem Ermessen**. Für die Frist gilt allerdings auch hier § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung entsprechend.*

*Mit der Aufnahme von Einzelvertreter*innen in § 21 der Geschäftsordnung des Rates hat der Rat für die Bezirksvertretungen das Vorschlagsrecht über den Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus erweitert.*

Eine derartige Ausweitung des Vorschlagsrechts ist grundsätzlich auch zulässig (vgl. Plückhahn/Faber, in: Praxis der Kommunalverwaltung, § 48 Ziff. 2.1 c); ebenso Kleebaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 48 GO NRW, Rn. 15).

Das bisher praktizierte Verfahren ist mithin rechtlich nicht zu beanstanden.